



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen

vom 08.08.2017

Betreiber: Firma Möllenberg & Sonntag GmbH & Co. KG am Standort: Wiedehaufe 3,
58332 Schwelm

Die Firma Möllenberg & Sonntag GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (Nr. 4.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung:	12.04.2017
Vor-Ort-Aufwand:	11,00 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	17,00 Personenstd.
Gesamtaufwand:	28,00 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnberg
Beteiligte Fachbereiche:	Dezernat 53 Immissionsschutz Dezernat 52 VAwS
Weitere beteiligte Behörden:	-

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft – Emissionen

Boden – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG i.V.m den Checklisten:
- Medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung Mantelbogen – grundsätzliche Umweltrelevanz,
- Vor-Ort-Besichtigung – Checkliste Umweltmanagement und Betriebsorganisation,
- Umweltinspektionen Checkliste VAwS und
- Checkliste Abfallstrom

Genehmigungsbescheid – Az.: 23.8853,24-G
37/65 – des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Arnberg vom 30.09.1966 zur Errich-

tung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Industrie-Schmierstoffen (Fettsiederei – chemische Fabrik) mit einer Leistung von maximal 500 moto gemäß § 16 GewO

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 11.04.1986

Ergebnis der Überwachung:

geringfügige Mängel:

- Verunreinigung von sekundären Barrieren von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(wurde zwischenzeitlich behoben)
- Beschädigung von sekundären Barrieren von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(wurde zwischenzeitlich behoben)

erhebliche Mängel:

- Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne sekundäre Barriere

Veranlasste Maßnahmen:

- Die Anlagen sind in Gefährdungsstufen gemäß § 39 AwSV einzuordnen. Insbesondere die Lagerhalle bedarf einer Klärung.
- Die Produktionshalle ist einer Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.